

**Kurzstellungnahme**  
**zum**  
**Gesetzentwurf**



**Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und  
Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) LT-Drs.  
16/4151**

Für die Einladung zur Stellungnahme darf ich mich bedanken und möchte schriftlich nur kurz Folgendes ausführen:

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Regelungsmotivation wie -intention ist nachdrücklich zu begrüßen.

Hervorhebenswert, dass das Bundesland NRW es als erstes Bundesland unternimmt, eine transparente Gesamtkonzeption zu schaffen, die sämtliche Fragen der Körperschaftsverleihung an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften normiert und insofern sich nicht auf eine cursorische Normierung beschränkt (die bayerische Regelung in Art. 1 BayKiStG normiert wesentlich weniger; im Vergleich zur Mitregelung in einer landeskirchensteuerrechtlichen Gesetz ist eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht nur regelungsästhetisch ansprechender!). Verleihung und Entzug des Körperschaftsstatus werden damit transparent geregelt.

Die in Art. 3 des Gesetzentwurfs geregelte Gesetzesevaluation entspricht der erforderlichen gesetzgeberischer Selbstbeobachtungspflicht und implementiert gleich eine Lernschleife in das Gesetz, um bis dahin ggf. sich als praktisch erforderlich erwiesene Nachjustierungen vornehmen zu können.

Der Unterzeichner hält die Gesamtkonzeption wie auch die Regelungen im Einzelnen für in sich stimmig.

An der einen oder anderen Stelle mag über konkretisierende Zusätze nachgedacht werden.

Mit dem nordrhein-westfälischen Gesetz wird unter Beteiligung des Landtages die Verleihung des Körperschaftsstatus an religiöse Kerninstitutionen rechtssicher geregelt und

damit die verfassungsrechtliche Grundregelung des Art. 140 GG/137 Abs. 5 Satz 2 WRV auf einfachgesetzlicher Ebene konkretisiert. Die verfassungsrechtliche Fundamentalnorm sieht vor, dass die religiösen bzw. weltanschaulichen Kerninstitutionen den besonderen Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Dass der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 nicht nur von Ortsgemeinden, sondern auch von „sonstigen Untergliederungen“ spricht, belegt, dass eben bei der Verleihungspraxis des Körperschaftsstatus nicht nur parochiale Grundstrukturen der christlichen Kirchen als Blaupause genommen werden können, sondern eine Offenheit für entsprechende institutionell-organisatorische anderskonzipierte „Entfaltungen“ der Grundeinheit Religionsgemeinschaft/-gesellschaft (bzw. Weltanschauungsgemeinschaft) von vornherein mitbedacht sind. Hinsichtlich der „derivativen“ Rechtsstatus von Untergliederungen erfolgt keine Bindung des religions- oder weltanschauungsgemeinschaftlichen Selbstorganisationsrechts an eine kirchliche Organisationstypik (Landeskirche/Diözese-Kirchengemeinde/Pfarrei). Gleichzeitig wird mit der Voraussetzung „Untergliederung“ und der darin liegenden institutionell-organisatorischen Konnexität zum „Muttermehrwesen“ Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sichergestellt, dass nicht jede juristische Person, die sich eines gewissen Bezugs oder eines inhaltlichen Zusammenhangs mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft rühmt, ob dieses Konnexes den Körperschaftsstatus für sich reklamieren kann. Statusrechtlicher Wildwuchs und Diversifikation wird demzufolge vermieden.

Zu überlegen wäre, ob die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 aufgelisteten Verleihungsvoraussetzungen noch etwas näher unterlegt werden können. Der gegenwärtige Text beschränkt sich auf eine Wiederholung des Verfassungstextes. Bei solchen Konkretisierungen ist die neuere Rechtsprechung – insbesondere BVerwG Urteil vom 28. November 2012 (= NVwZ 2012, 943)<sup>1</sup> zu beachten. Würde aber etwa hinsichtlich der Mitgliederzahl ein bestimmtes, nicht zu hohes Quorum aufgestellt und dies als Soll-Vorschrift normiert, dürfte dies nicht zu beanstanden sein. Entsprechendes würde für eine Mindestbestandsdauer als Verleihungsvoraussetzung gelten.

---

<sup>1</sup> Zum Problem siehe auch Stefan Muckel, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Erfordernisses der Gewähr der Dauer durch „die Zahl ihrer Mitglieder“, in: W. Rees/M. Roca/B. Schanda (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 2014, S. 435 ff.